



GEMEINDE ETTINGEN

Bestattungs- und Friedhof- Reglement

vom 24. Oktober 2001

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 24. Oktober 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen beschliesst das folgende Reglement gestützt § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5, Ziffer 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Ettingen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

§ 2 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement und die entsprechende Verordnung regeln die Voraussetzungen für Bestattungen auf dem Friedhof Ettingen sowie die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

B. Bestattungsvorschriften

§ 4 Recht auf Bestattung

¹ Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Ettingen hatten, sowie alle im Gemeindebann Ettingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen haben das Recht auf dem Friedhof Ettingen bestattet zu werden.

² Eine Ausnahme kann erfolgen, wenn von einer anderen Gemeinde eine Bestattungsbewilligung vorliegt.

§ 5 Bestattungskosten

¹ Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Ettingen hatten, werden unentgeltlich bestattet.

² Verstorbene, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde hatten, können in Ettingen gegen Entgelt bestattet werden, wenn sie im Gemeindebann Ettingen verstorben sind oder tot aufgefunden wurden oder zum Zeitpunkt des Todes:

- a) über das Ettinger Bürgerrecht verfügten;
- b) in Ettingen Blutsverwandte bis zum zweiten Grad hatten;
- c) eine enge Beziehung zur Gemeinde hatten;

Der Gemeinderat entscheidet über ein entsprechendes Gesuch.

³ Für die Bestattung gegen Entgelt gelten die in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgelegten Gebühren.

§ 6 Anmeldung zur Bestattung

Jeder Todesfall einer Person, die auf dem Friedhof Ettingen bestattet werden soll, ist der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 7 Bestattung

¹ Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen.

² Die Form der Abdankung ist Sache der Angehörigen.

§ 8 Aufbahrung

¹ Die verstorbene Person wird im Einverständnis mit den Angehörigen in der Leichenhalle aufgebahrt.

² Der Transport des Verstorbenen oder der Urne muss spätestens drei Stunden vor der festgelegten Bestattungszeit durchgeführt sein.

§ 9 Grabmäler

¹ Die Errichtung von Grabmälern ist bewilligungspflichtig.

² Gestaltung und Beschriftung der Grabmäler dürfen die religiösen Empfindungen der Bevölkerung nicht verletzen und müssen den Vorschriften der Verordnung entsprechen.

³ Der Gemeinderat kann Vorschriften über die Werkstoffe und deren Bearbeitung erlassen.

§ 10 Laufzeit der Gräber

Die Laufzeit der Gräber beträgt 20 Jahre.

B. Vollzug und Rechtsschutz

§ 11 Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements und legt die Gebühren für Gräber, Bestattungen usw. fest. Er erlässt die entsprechende Verordnung.

§ 12 Strafen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

² Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 13 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Strafurteile können innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim angefochten werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Ettingen vom 7. Juni 1978. Zusammen mit der neuen Verordnung ersetzt es auch die Vorschriften des Gemeinderates für die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofes vom 7. Juni 1978.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Verwalter

Käthy Zwicky Aldo Grünblatt

An der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2001 beschlossen.

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung Nr. 873 vom 14. Dezember 2001 genehmigt.